

## Übersicht der einzelhandelsrelevanten Regelungen im Zusammenhang mit den Lockerungen des Covid-19-Lockdowns

Stand 13. Mai 2020, 12.00 Uhr

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
<b>Baden-Württemberg</b>	Es dürfen Ladengeschäfte unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	<p>Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen bleiben geschlossen.</p> <p>Dies gilt bis gilt nicht für den Außer-Haus-Verkauf sowie ab dem 18. Mai 2020 für Speisewirtschaften. Nach dem 18. Mai 2020 gelten (voraussichtlich) die allgemeinen Hygieneregulungen</p>	Die Öffnung von Einkaufszentren (einschließlich der dortigen Gastronomieeinrichtungen) ist unter Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregulungen zulässig.	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Grün-	<a href="#">Corona-Verordnung Baden Württemberg</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				<p>den unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.</p> <p>Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.</p>	
<b>Bayern</b>	Es dürfen Ladengeschäfte unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygi-	Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur erlaubt, soweit sich dort Geschäfte befinden, die nach der Verordnung (siehe vorherige Spalten) betrieben werden können.	Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt: (1.) Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann; (2.) Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl	<a href="#">Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>enekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Das Schutz- und Hygienekonzept sowie das Parkplatzkonzept des Betreibers muss die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen. Es dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.</p>	<p>der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche; (3.) Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht; (4.) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gelten die folgenden Einschränkungen: (1.) Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit; (2.) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; (3.) Das Abnehmen der Mund-</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.	
<b>Berlin</b>	Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	<p>Gaststätten, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 anbieten.</p> <p>Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot dürfen ab dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln von 6 bis 22 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten und</p>	Der Zutritt zu Einkaufszentren ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Als Richtwert gilt dabei die Summe der maximal zulässigen Personenzahl für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Der Zugang darf grundsätzlich zur Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung nur über einen Eingang erfolgen, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Personenzahl zu keinem	<p>In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (ausgenommen sind Personen, die in derselben Wohnung leben). Zudem muss ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden.</p> <p>Zudem gilt bei der Öffnung von Verkaufsstellen für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal einer Person (Kundinnen und Kunden sowie Personal) pro 20 qm Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unter</p>	<a href="#">Berliner Corona Eindämmungsmaßnahmen Verordnung</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten</p> <p>Weiter unzulässig bleibt die Öffnung von reine Schankwirtschaften sowie Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Rauchergaststätte, Shisha-Gaststätten, Shisha-Bars, Musik und Tanzdarbietungen, Vorführungen, Diskotheken und ähnliche Betriebe.</p> <p>Gastronomiebetrieben werden Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die</p>	<p>Zeitpunkt überschritten wird. In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. In den zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen dürfen keine Aufenthaltsanreize geschaffen werden, insbesondere sind diese von Verkaufsständen freizuhalten. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.</p>	<p>schreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils maximal ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.</p> <p>Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird in der Öffentlichkeit dringend empfohlen. Es ist an verschiedenen Plätzen und in verschiedenen Einrichtungen verpflichtend, z.B. in Gaststätten durch das Personal, in sonstigen Einzelhandelsbetrieben mit Publikumsverkehr sowie in Einkaufszentren durch Kunden.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 3 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten</p> <p>In Gaststätten ist das Personal zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.</p>		Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.	
<b>Brandenburg</b>	Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für (1.) Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen, (2.) Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, (3.) Gaststätten im Reisegewerbe (4.) Kantinen für Betriebsan-	Die Betreiber von Einkaufszentren haben sicherzustellen, dass die Hygienestandards auch in den Eingangsbereichen der Zentren und in allen sonstigen für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen beachtet und eingehalten werden.	Soweit Einrichtungen geöffnet sein und Dienstleistungen erbracht werden dürfen, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.	<a href="#">Corona Eindämmungsverordnung Brandenburg</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>gehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll und (5.) von Studentenwerken betriebene Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten.</p> <p>Sonstige Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.</p> <p>Ab dem 15. Mai 2020 können Gaststätten, die zubereitete Speisen verabreichen, einschließlich Cafés öffnen, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln sicherstellt. Die</p>		<p>Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel.</p> <p>Ausgenommen von Absatz 1 sind (1.) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, (2.) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, (3.) das Personal in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1, wenn es keinen direkten</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		Öffnungszeiten ist auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.		Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsvoll verringert wird.	
<b>Bremen</b>	<p>Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Voraussetzungen ohne Beschränkung der Verkaufsfläche für den Publikumsverkehr geöffnet werden.</p> <p>Dienstleister und Handwerker, die Leistungen erbringen, bei denen ein Abstand zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, dürfen diese Leistungen nur unter Beachtung folgender Hygieneregeln erbringen: - ein Abstand zwischen den Kunden von mindestens 1,5 Metern muss gewährleistet sein;</p>	Gaststättengewerbe aller Art dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden bis zum 17. Mai 2020; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern; ab dem 18. Mai 2020 dürfen Gaststätten nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regelungen des Kontaktverbotes eingehalten werden; der Betreiber hat ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Rege-	Einkaufszentren dürfen ohne Beschränkung der Verkaufsfläche geöffnet werden, wenn der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge trägt, dass auf den gemeinsamen Verkehrsflächen die Anforderungen zur Einhaltung des Mindestabstands sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten und in dem Einkaufszentrum keine Getränke und Speisen zum Verzehr angeboten werden; eine Öffnung von Einkaufszentren setzt ein jeweiliges Konzept voraus, wie	<p>In der Öffentlichkeit ist im Regelfall ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Bei der Nutzung von Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen, bei dem Besuch einer für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.</p> <p>Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnah-</p>	<a href="#">Dritte Corona-verordnung Bremen</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	<p>dies gilt auch für den Wartebereich, - bei der Arbeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und - nach jeder Bedienung eines Kunden sind die Hände zu waschen. Dienstleister und Handwerker, die ihre Leistungen in hierfür vorgesehen Räumlichkeiten oder Fahrzeugen erbringen, haben einen Hygieneplan zu erstellen und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>lungen zum Arbeitsschutz zu erstellen und dieses auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen; er oder sie hat sicherzustellen, dass die Hygieneregeln und Arbeitsschutzstandards eingehalten werden; Tische sind im Abstand von 2 Metern zu platzieren, so dass Gäste einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten; insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden; es gilt Sitzplatzpflicht (keine Stehplätze), Thekenverbot und Bedienpflicht; der Betreiber hat den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Doku-</p>	<p>die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person.</p>	<p>men zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Hierzu können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>mentation einverstanden ist; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen; Gäste sollen auf die coronabedingten Verhaltensregeln hingewiesen werden; ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig; stark frequentierte Laufbereiche sind ständig freizuhalten; die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten eingehalten werden kann; sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen.</p>			

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
Hamburg	Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokale dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	<p>Der Betrieb von Gaststätten ist untersagt, soweit er nachfolgend nicht gesondert gestattet ist. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe.</p> <p>Die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen ist gestattet. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.</p> <p>Der Betrieb von Gaststätten ist gestattet, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sitz- oder Steh-</li> </ol>	Die allgemeinen Abstandsregelungen gelten auch für die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeylen; dort sind keine offenen Verkaufsstände zulässig.	<p>In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben. Es besteht eine Maskenpflicht für Nahverkehr, Einzelhandel und Wochenmärkte.</p> <p>Die Betriebsinhaber sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 2 verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten; die Pflicht zur Aufforderung des</li> </ol>	<a href="#">Hamburgische Eindämmungsverordnung</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den Gästen, die nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot in § 1 Absatz 2 unterfallen, eingehalten wird oder sofern andere geeignete Trennwände vorhanden sind,</p> <p>2. der Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so überwacht wird, dass die Gäste, regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hier von abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen,</p> <p>3. Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beein-</p>		<p>Nichtbetretens der Verkaufsfläche im Falle von Symptomen einer Atemwegserkrankung gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Apotheken,</p> <p>2. den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 10 qm der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird; Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche 10 qm nicht übersteigt, dürfen einem Kunden zuzüglich einer ggf. erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten,</p> <p>3. Personen, die bei dem Betreten der Verkaufsfläche</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>trächtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,</p> <p>4. keine Büffets angeboten werden,</p> <p>5. die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufgefordert werden, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Gaststätte und deren Bewirtungsbereich im Freien nicht zu betreten,</p> <p>6. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Gäste oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich gereinigt werden und</p> <p>7. der Betriebsinhaber zum Zweck der Nachver-</p>		<p>keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren,</p> <p>4. bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und</p> <p>5. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>folgung von Infektionsketten die Kontaktdaten der Gäste unter Angabe des Datums erfasst, die Aufzeichnungen vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht.</p> <p>Ausgenommen sind Gaststätten mit den besonderen Betriebsarten Tanzlokal, Bar oder Vergnügungsort, Diskothek, Musik- und Tanzdarbietungen, Vorführungen, ähnliche Betriebsarten mit begleitendem Unterhaltungsprogramm sowie Shisha-Gaststätten und Shisha-Bars.</p>			
<b>Hessen</b>	Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger	Bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 dürfen Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbebetriebe Speisen und Getränke nur zur Abholung oder	-	Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstan-	<a href="#">Hessische Corona-Verordnung</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	<p>und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Zudem sind die in der letzten Spalte aufgeführten Voraussetzungen zu einzuhalten.</p>	<p>Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, 2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie 3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Gaststätten sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen. Eine Öffnung der Gaststätten für den Abholservice ist auch nach 18 Uhr zulässig.</p> <p>Bei Eisdieleen, Eiscafés und weiteren Verkaufsstellen, die Speiseeis</p>		<p>des gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es besteht eine Maskenpflicht für Nahverkehr und Einzelhandel.</p> <p>In der überwiegenden Zahl von Einrichtungen ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern eingelassen wird,</li> <li>2. ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,</li> <li>3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und</li> <li>4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.</li> </ol>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>zum sofortigen Verzehr anbieten, ist sicherzustellen, dass (1.) das Speiseeis in nicht essbaren Behältnissen verkauft wird und (2.) die Lieferung nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten erfolgt. Der Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern um die Eisdiele oder das Eiscafé untersagt.</p> <p>Ab dem 15. Mai 2020 dürfen die genannten Betriebe Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass 1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern eingelassen wird, 2. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwi-</p>			

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>schen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, 3. bei Bewirtung in geschlossenen Räumen Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden, 4. Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen, 5. keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden, 6. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie 7. Aushänge</p>			

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.			
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	<p>Bars, Diskotheken und Schankwirtschaften sind für den Publikumsverkehr geschlossen.</p> <p>Speisewirtschaften dürfen ihren Betrieb wieder öffnen. Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen: 1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; 2. zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 m zu wahren; 3. an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als sechs Gäste aufhalten; 4. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden; 5. es ist zu gewährleisten, dass</p>	<p>In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; innerhalb eines Einkaufszentrums darf kein Verkehr stattfinden.</p> <p>Die Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einge-</p>	<p>Bürgerinnen und Bürger haben bis zum 05. Juni 2020 Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Für die Beschäftigten und Kunden im Einzelhandel besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Be-</p>	<a href="#">Corona-Übergangs-LVO Mecklenburg-Vorpommern</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen nicht stattfinden. 6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach</p>	halten wird.	<p>schäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Veräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.</p> <p>In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen,</li> <li>2. Zugangsbeschränkungen, die sicherstellen, dass sich je 10qm Verkaufsfläche nur je ein Kunde, ggf. in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, im Geschäft aufhält, wobei in Verkaufsstellen, in denen Einkaufswagen bereitgestellt werden, der Zutritt nur mit einem Einkaufswagen ge-</li> </ol>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass 1. nach jeder Tischbelegung Tischdecken gewechselt oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln gereinigt werden; 2. sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden; 3. engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) und der Sanitärräume eingehalten werden; 4. Räume mit Publikumsverkehr mindestens alle zwei Stunden gelüftet werden; 5. im Eingangsbereich durch</p>		<p>stattet ist, soweit dies den Kunden zumutbar ist,</p> <p>3. In Einkaufszentren haben deren Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.</p> <p>4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und ggf. regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>einen geeigneten Informationsaushang darauf hingewiesen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind; 6. Buffets nicht angeboten werden</p> <p>Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass 1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, 2. sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes sowie des Außenbereichs nur je ein Gast, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält. Im öffentlichen Bereich darf kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabert erfolgen.</p>			

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
Niedersachsen	<p>Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.</p> <p>Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind nur erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion zu vermindern.</p> <p>Frisöre sowie Betreiber eines Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios oder einer Massagepraxis dürfen ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln selbst erbringen oder erbringen lassen, wenn ein Abstand zwischen den</p>	<p>Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen,</p> <p>Der Betrieb sonstiger Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, Mensen und Kantinen ist zulässig, wenn der Betreiber Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat. Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig.</p> <p>Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Plätze so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen und von 1,5 Metern zwischen Gästen, die nicht zum selben Hausstand gehören, ge-</p>	<p>In Einkaufszentren haben Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um den Zutritt an den Haupteingängen so zu steuern, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. In Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angebo-</p>	<p>In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.</p> <p>Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen, Einkaufszentren und Einrichtungen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von der vorstehenden Verpflichtung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen; ebenso Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.</p> <p>Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Kunden sicherzustellen.</p>	<p><a href="#">Niedersächsische Corona Verordnung</a></p>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	<p>Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, wenn die dienstleistende Person bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Dabei sind der Name und die Kontaktdaten der Kunden sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Geschäftes mit deren Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind untersagt.</p>	<p>währleistet ist. Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der für Gäste zugelassenen Plätze gleichzeitig belegt sein. Das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für den Gast muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.</p> <p>Der Betreiber hat den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren. Ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist.</p>	<p>ten werden.</p>	<p>Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 qm Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.</p>	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte sowie in der</p>	<p>Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.</p>	<p>Der Zugang zu Einkaufszentren ist nur zu dem Zweck zulässig, dort die nach</p>	<p>Außerhalb besonderer Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestab-</p>	<p><a href="#">Corona-Schutz-Verordnung</a></p>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	<p>Anlage zur Verordnung aufgeführten Auflagen geöffnet werden.</p> <p>Tätowieren ist bis auf weiteres unzulässig. Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten: 1. Friseurleistungen, 2. Fußpflege, 3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, 4. Massage. Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezo-</p>	<p>Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-) Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie sind die in der Anlage zur Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu einer besonderen Gruppe gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.).</p> <p>Gastronomische Betriebe dürfen unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellen.</p>	<p>dieser Verordnung zulässigen Einrichtungen aufzusuchen. Für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche nicht übersteigen.</p>	<p>stand von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne verpflichtet in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen, bei der Abholung von Speisen in gastronomischen Einrichtungen, sowie in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Ple-</p>	<p><a href="#">NRW</a></p> <p><a href="#">Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur Corona-Schutzverordnung</a></p>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	genen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.			xiglas o.ä.) ersetzt werden.	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.	<p>Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.</p> <p>Die Öffnung folgender Einrichtungen ist zulässig (1.) Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie), (2.) Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie), (3.) Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen, wenn die folgenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden: (1.)</p>	-	<p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen Personen ist in der Öffentlichkeit ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.</p> <p>Die Öffnung erfolgt unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts, um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 m beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person</p>	<a href="#">Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten: (2.) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; (3.) Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die An-</p>		<p>pro 10 qm Einrichtungsfläche (bis 800 qm) bzw. pro 20 qm (über 800 qm) befindet.</p> <p>Der Betreiber hat die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kas senpersonal) einzuhalten.</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (außer beim Verzehr von Speisen) tragen. Dies gilt nicht für (1.) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, (2.) Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, (3.) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen,</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>meldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig; (4.) Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen; (5.) Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen; (6.) An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom allgemeinen Kontaktverbot erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind; (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gast-</p>		<p>insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>ronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich; (8.) Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen; (9) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen; (10.) Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr</p>			

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
		<p>begrenzt.</p> <p>Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 zulässig.</p>			
<b>Saarland</b>	<p>Geschäfte des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Auflagen geöffnet werden.</p>	<p>Der Betrieb eines Gaststättengewerbes ist untersagt. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen.</p>	-	<p>Physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Während des Aufenthaltes in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenste-</p>	<p><a href="#">Corona Verordnung Saarland</a></p>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				<p>hen.</p> <p>Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht untersagter Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 20 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.</p>	
<b>Sachsen</b>	Der Betrieb von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften ist unter den in der letzten Spalte aufgeführten Voraussetzungen	Der Betrieb von Gastronomiebetrieben ist ab dem 15. Mai 2020 erlaubt. Für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien gelten die Regelungen aus der Allgemeinverfü-	Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein Konzept vorweist, mit dem die Besucherströme gelenkt	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder	<a href="#">Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung</a>  <a href="#">Corona-Allgemeinver-</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	gen erlaubt.	gung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Hygiene für Kantinen.	werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Regeln ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.	<p>Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet. Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.</p> <p>Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen,</li> <li>2. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt.</li> </ol>	<a href="#">fünfte Hygienemassnahmen</a>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Ladengeschäfte jeder Art dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zu-	Gaststätten sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf.	Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur gestattet, unter bestimmten strengen Hygienere-	Der Betrieb der Einrichtungen und Angebote erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besu-	<a href="#">Fünfte Corona Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	<p>gangsbegrenzungen eingehalten werden. Kunden und Besucher haben in den Ladengeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich. Wenn die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen sichergestellt ist, Kundenlisten geführt werden und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, dürfen folgende Betriebe öffnen:</p>	<p>Hierbei ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Zudem darf im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr im Umkreis von weniger als 50 m. zum Abgabeort stattfinden.</p>	<p>geln und Zugangsbegrenzungen. Den dort befindlichen gastronomischen Einrichtungen ist eine Öffnung für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.</p>	<p>cher vor Infektionen sicherzustellen durch: (1.) Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen; Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft nur aufhalten (a) bei einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern höchstens 1 Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche, (b) bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur Höchstkundenanzahl nach Buchstabe a höchstens 1 Kunde je 20 Quadratmeter der Verkaufsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt; (3.) 3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	1. Frisöre und Barbierre, 2. nichtmedizinische Massage- und Fußpflegepraxen, 3. Nagelstudios und 4. Kosmetikstudios.			gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen; (4.) Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen); (5.) 5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.	
<b>Thüringen</b>	Geschäfte des Einzel- und Großhandels können unter Einhaltung der in der letzten Spalte aufgeführten Infektionsschutzregeln für den Publikumsverkehr öffnen.	Ab dem 15. Mai 2020 können unter Einhaltung der in der letzten Spalte aufgeführten Infektionsschutzregeln für den Publikumsverkehr öffnen.	-	Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten.  Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden und Gäste sind einzuhalten. Ziele der Schutzvorschriften sind	<a href="#">Corona Verordnung Thüringen</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				<p>die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich.</p> <p>Ergänzend dazu muss die jeweils verantwortliche Person in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr, insbesondere in Geschäften des Einzel- und Großhandels und vergleichbaren Einrichtungen,</p> <p>1. sicherstellen, dass anwesende Personen über Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Infekti-</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				<p>onsschutzregeln informiert werden, sowie dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,</p> <p>2. Ansammlungen und Warteschlangen, unterbinden,</p> <p>3. in Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,</p> <p>4. die Beachtung der Infektionsschutzregeln durch die anwesenden Personen ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.</p> <p>Die verantwortliche Person erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln konkretisiert und dokumentiert werden. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person</p>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				<p>oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).</p> <p>In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in Geschäften mit Publikumsverkehr des Einzel- und Großhandels ist eine Nasen-Mund-Bedeckung zu tragen.</p>	
<b>Schleswig-Holstein</b>	Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen unter den in der letzten Spalte aufgeführten Voraussetzungen	<p>Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe sind zu schließen.</p> <p>Gaststätten sind zu</p>	Betreiber von Einkaufszentren mit jeweils mehr als 10 Geschäftslokalen, die nach dieser Verordnung geöffnet	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet. Kontakte zu anderen Perso-	<a href="#">Corona Verordnung Schleswig-Holstein</a>

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
	<p>geöffnet werden.</p> <p>Dienstleister und Handwerker dürfen ihre Leistungen nur erbringen, sofern eine enge persönliche Nähe zum Kunden ausgeschlossen ist. Die Tätigkeiten des Gesundheitshandwerks sind trotz einer engen persönlichen Nähe nach erlaubt. Die Verkaufsbereiche von Dienstleistern und Handwerkern dürfen nur unter den Hygienevoraussetzungen geöffnet werden.</p>	<p>schließen. Gaststätten und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs von mitnahmefähigen Speisen erbringen, sofern Wartezeiten in der Regel nicht anfallen, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden sichergestellt ist und ein Verkauf ohne Betretung der gastronomischen Einrichtung möglich ist. Der Verzehr ist im Umkreis von 100 m um die gastronomische Einrichtung untersagt.</p>	<p>werden dürfen, haben vor Öffnung dem zuständigen Gesundheitsamt ein Gesamthygiene- und Kapazitätskonzept zur Genehmigung vorzulegen und umzusetzen.</p>	<p>nen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.</p> <p>Es besteht eine Maskenpflicht für Nahverkehr und Einzelhandel.</p> <p>Oberflächen, die von Besuchern häufig berührt werden, werden mindestens zweimal täglich desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt, die auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt wird.</p> <p>Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einhaltung des Mindestabstands,</li> <li>2. Einhaltung der Hygienestandards,</li> <li>3. Beschränkung der Kun-</li> </ol>	

Bundesland	Geschäfte, die weiter betrieben werden können	Gastronomie	Besondere Regelungen für Einkaufszentren	Allgemeine Abstandsregelungen	Quelle
				<p>denzahl auf maximal eine Person je 10qm Verkaufsfläche im Ladengeschäft und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür;</p> <p>4. bei Ladengeschäften mit über 200qm Verkaufsfläche: Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen aus Nummern 1 bis 3 durch mindestens eine Kontrollkraft; für jede weiteren 400, 800, 1600, 3200, 6400qm Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.</p>	

Ihr Norton Rose Fulbright Team

**Dr. Stefan Feuerriegel**

Partner, real estate

Tel +49 40 970799 150

stefan.feuerriegel@nortonrosefulbright.com

**Dr. Tobias Block**

Counsel, real estate

Tel +49 40 970799 154

tobias.block@nortonrosefulbright.com

## **Norton Rose Fulbright**

Norton Rose Fulbright is a global law firm. We provide the world's preeminent corporations and financial institutions with a full business law service. We have more than 4000 lawyers and other legal staff based in more than 50 cities across Europe, the United States, Canada, Latin America, Asia, Australia, the Middle East and Africa.

Norton Rose Fulbright Verein, a Swiss verein, helps coordinate the activities of Norton Rose Fulbright members but does not itself provide legal services to clients. Norton Rose Fulbright has offices in more than 50 cities worldwide, including London, Houston, New York, Toronto, Mexico City, Hong Kong, Sydney and Johannesburg. For more information, see [nortonrosefulbright.com/legal-notices](https://www.nortonrosefulbright.com/legal-notices). The purpose of this communication is to provide information as to developments in the law. It does not contain a full analysis of the law nor does it constitute an opinion of any Norton Rose Fulbright entity on the points of law discussed. You must take specific legal advice on any particular matter which concerns you. If you require any advice or further information, please speak to your usual contact at Norton Rose Fulbright.

**Law around the world**  
[nortonrosefulbright.com](https://www.nortonrosefulbright.com)